
FORUM: Solidarität in einer entsolidarisierten Gesellschaft

Friedhelm Hengsbach SJ: Verteilungsgerechtigkeit schafft Solidarität

Prof. Dr. Friedhelm Hengsbach, geb. 1937 in Dortmund, Mitglied des Jesuitenordens, lehrt Christliche Gesellschaftsethik an der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Georgen in Frankfurt/M. und ist Leiter des Oswald von Nell-Breuning-Instituts für Wirtschafts- und Gesellschaftsethik.

„Solidarität ist unteilbar!“ Unter diesem Motto wurde in Hildesheim ein katholischer Kongreß veranstaltet, dessen Anliegen darin bestand, die Grenzen einer nationalen Solidarität oder einer Solidarität innerhalb der Schicht zugunsten einer weltweiten Rücksichtnahme aufzubrechen. Auf einem Vorkongreß beklagten Wissenschaftler den inflationären und diffusen Gebrauch des Begriffs der Solidarität. Im Entwurf des DGB-Grundsatzprogramms taucht das Wort „Solidarität“ einschließlich verwandter Formulierungen nur vierzehnmal auf, also nicht übermäßig oft. Aber der diffuse Charakter des Begriffs ist wohl geblieben.

Diffuse Solidarität

Drei Bedeutungsfelder der „Solidarität“ lassen sich dort voneinander abgrenzen. Zum einen hat die Solidarität im Grundwertehimmel ihren Platz - neben und in der Kombination mit Toleranz, Gerechtigkeit, Demokratie, Freiheit, Gleichheit und gegenseitiger Hilfe; eine solidarische Gesellschaft ist zugleich eine freie Gesellschaft und eine solche, in der Einkommen und Vermögen gerecht verteilt sind. Zum ändern ist Solidarität keine selbstverständliche Folge gleicher Lebenslagen, sondern eine von der Einsicht angeleitete persönliche Entscheidung; folglich müssen individuelle und gemeinsame Interessen fair ausbalanciert werden. Schließlich wird ein solidarischer Ausgleich zwischen Gewinnern und Verlierern von Rationalisierungsstrategien, ein solidarisches Teilen der Lasten des Pflegerisikos angestrebt; Tarifverträge beispielsweise sind im Unterschied zu einzelvertraglichen Regelungen gemäß dem Solidarprinzip gestaltet.

Solidarität und Gerechtigkeit

Im Programmentwurf wird Solidarität einerseits als ein bewußtes persönliches Handeln verstanden, dem eine innere Übereinstimmung infolge der gleichen Risikolage, Geschichte, Sprache oder Kultur zugrundeliegt. Diese löst eine spontane Hilfsbereitschaft oder ein sympathisches Interesse aus, das ebenso elementar ist wie der Eigennutz. Andererseits werden neben diesem Verständnis einer individuellen Tugend bestimmte Strukturen der Solidarität angesprochen, beispielsweise Beziehungsformen, Grundrechtsansprüche und Institutionen des organisierten Interessenausgleichs. Diese strukturelle

Dimension läßt den Begriff der Solidarität an den der Gerechtigkeit anschließen, der gleichfalls verwendet wird, um eine individuelle Tugend bzw. gerechte Strukturen einer Gesellschaft zu kennzeichnen. So wird in der kirchlichen Sozialverkündigung der herkömmliche Grundsatz, daß Gerechtigkeit Frieden schaffe, umformuliert in: „Solidarität schafft Frieden“ („solidarietatis opus pax“).

Die Präambel des Grundsatzprogramm-Entwurfs stellt den Zusammenhang zwischen Solidarität und Gerechtigkeit über die Verteilungsgerechtigkeit her; in einer solidarischen Gesellschaft wären Einkommen, Vermögen und Lebenschancen gerecht verteilt. Präzisiert wird dieses Ziel unter der Überschrift sozialer Gerechtigkeit und gleichwertiger Lebensbedingungen in den Regionen. Die bestehende Einkommensverteilung sei ungerecht und werde durch die Steuerpolitik extrem einseitig. Die Einkommen sollten gemäß der Leistungsfähigkeit besteuert und die abhängig Beschäftigten am Produktivvermögen beteiligt werden. Die Tarifpolitik sei auch Verteilungspolitik. Indem beispielsweise die Einkommen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Ost- und Westdeutschland angeglichen werden, könne ein sozialer Ausgleich benachteiligter Regionen Zustandekommen, denen die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse verbürgt ist.

Mehrdeutige Gerechtigkeit

Der Begriff der Gerechtigkeit wirkt gegenüber dem der Solidarität nur scheinbar präziser. Bei Thomas von Aquin, der sich an Aristoteles anlehnt, findet man eine „allgemeine Gerechtigkeit“ als Grundnorm gemeinschaftsfähigen und gemeinschaftswürdigen Handelns, die das Verhältnis des einzelnen zur Gemeinschaft bestimmt, in zwei Richtungen zu einer „besonderen Gerechtigkeit“ ausdifferenziert: Die „Verteilungsgerechtigkeit“ regelt das Verhältnis der Gemeinschaft zu den einzelnen Personen, welche Güter und Dienste ihnen zugeteilt werden. Die „Tauschgerechtigkeit“ verlangt den Ausgleich von Leistung und Gegenleistung beim Tausch der einzelnen Personen untereinander.

Der Begriff der „sozialen Gerechtigkeit“ tauchte im Umfeld der industriellen Revolution auf, als kritischer Maßstab gesellschaftlicher Zustände und Strukturen. Im Gegensatz zu einer statischen Gerechtigkeit innerhalb des positiven Rechts, das dem Schutz einer etablierten gesellschaftlichen Ordnung einschließlich einer disparaten Einkommens- und Vermögensverteilung diene, enthält die Verteilungsnorm der sozialen Gerechtigkeit beispielsweise im Konflikt der Tarifgegner und im Nord-Süd-Konflikt eine ethische und politische Dynamik, die bestehende Rechtsverhältnisse im allgemeinen Interesse zu verändern sucht.

Primär- und Sekundärverteilung

Gemäß dem Leitbild der sozialen Marktwirtschaft wird dem Wettbewerb und dem Staat arbeitsteilig eine je unterschiedliche Rolle zugewiesen, die

Verteilung der Einkommen und Vermögen zu steuern. Auf dem Markt kommen Anbietende und Nachfragende zusammen, um Leistung gegen Leistung nach dem Grundsatz strenger Gegenseitigkeit zu tauschen. Wie sich die Leistungen der Individuen infolge deren Leistungsfähigkeit und -bereitschaft unterscheiden, so weichen die bei der Produktion und Vermarktung entstehenden Einkommen voneinander ab. Aus unterschiedlichen Leistungen resultieren ausdifferenzierte Einkommen - Löhne, Gehälter, Zinsen, Mieten und Gewinne. Sie motivieren gleichzeitig dazu, bisher unerschlossene Leistungsquellen zu mobilisieren. Diese durch den Markt herbeigeführte ausdifferenzierte Einkommensverteilung wird als Primärverteilung bezeichnet.

In den meisten westlichen Gesellschaften werden die Ergebnisse der Primärverteilung in dreifacher Hinsicht als fehlerhaft empfunden. Zum einen spiegeln sie die häufig zufällige Erstausstattung der individuellen Leistungsfähigkeit und Kaufkraft. Zum anderen ist bloß ein Teil der gesellschaftlich notwendigen Arbeit marktförmig organisiert und mit einem Erwerbseinkommen entgolten, während ein anderer Teil, etwa die Familienarbeit der Frauen oder die Jugendarbeit ehrenamtlicher Kräfte unentgeltlich bereitgestellt wird. Und schließlich werden öffentliche Güter wie etwa der Schutz der natürlichen Umwelt, die kollektiv genutzt werden und nicht dem Ausschließungsprinzip unterliegen, privatwirtschaftlich nicht angeboten. In diesen drei Fällen wird die marktförmige Primärverteilung durch öffentliche Steuern und Abgaben korrigiert. Die Aufgabe einer sekundären Umverteilung wird dem Staat und den solidarischen Sicherungssystemen zugewiesen. Der Staat kann die Einkommen progressiv, also nach der Leistungsfähigkeit der Einkommensbezieher besteuern und einkommensabhängige Beiträge und Abgaben erheben. Die staatlichen Sozialleistungen und die solidarischen Sicherungssysteme orientieren sich teils an den eingezahlten Beiträgen, teils unabhängig von solchen Vorleistungen an dem kollektiv definierten Bedarf des einzelnen. So ist die sekundäre Umverteilung bei der Rentenversicherung unbedeutend, bei der Arbeitslosenversicherung gering, bei der Krankenversicherung oder bei abgeleiteten Rentenansprüchen spürbar, bei der Sozialhilfe bzw. bei einer Grundsicherung erheblich.

Bei der primären Einkommensverteilung auf dem Markt und bei der sekundären Umverteilung durch die öffentliche Hand werden zwei abweichende Steuerungsgrundsätze der Leistungsgerechtigkeit und der Bedarfs-gerechtigkeit wirksam. Innerhalb der Rahmenbedingungen des Marktes und bei funktionsfähigem Wettbewerb kommt ein Tausch von Gütern und Diensten dann zustande, wenn die angebotenen Leistungen im Spiegel der Preise und Einkommen als einander entsprechend eingeschätzt werden. Es gilt der strenge Äquivalenzgrundsatz. Der Solidaritätsgrundsatz dagegen kommt zur Geltung, wenn mehrere Menschen ihre Lebens- und Interessenlage als grundsätzlich gleich einschätzen, aber trotz der gleichen Interessenlage ein ungleiches Verhältnis der Lebenschancen und Lebensformen objektiv bestehen bleibt. Die Gegenseitigkeit ist entweder nur latent vorhanden, wenn

nämlich Leistung und Gegenleistung sich nicht gleichzeitig entsprechen, sondern durch einen Erwartungswert verknüpft sind. Oder sie ist bloß subjektiv unterstellt, wenn nämlich die subjektive Einschätzung und die objektive Risikolage beispielsweise einer durch Einkommen und Vermögen wirksam abgesicherten Bevölkerungsschicht voneinander abweichen. Oder sie ist in dem Rechtsrahmen, der dem Markt vorausliegt, verankert, nämlich in Grundrechtsansprüchen, die unabhängig vom erworbenen Leistungsvermögen und der vorhandenen Kaufkraft anerkannt werden.

Vorrang der Primärverteilung

Mit dem Einkommen, das im marktwirtschaftlichen Wettbewerb erzielt worden ist, werde die individuelle Leistung belohnt. Nur diejenigen Güter und Dienste könnten verteilt werden, die vorher produziert worden seien. So werden gemeinhin die marktförmige Verteilung als authentisch erklärt und der Vorrang der Primärverteilung verteidigt, der gegenüber die sekundäre Umverteilung als nachrangig eingestuft wird. Die Leistungsgerechtigkeit hat Vorrang vor der Bedarfsgerechtigkeit. Verständlicherweise gilt die Beteiligung an der Erwerbsarbeit als der normale Schlüssel persönlicher Lebenschancen und gesellschaftlicher Anerkennung, insbesondere der materiellen Absicherung gegen die Risiken der Armut, der Krankheit und des Alters. Ein zweiter abgeleiteter Normalschlüssel materieller Absicherung ohne eigenes Erwerbseinkommen ist die lebenslange Bindung an eine Person, die ein Erwerbseinkommen bezieht bzw. bezogen hat. Infolgedessen werden die Leistungen der sozialen Sicherungssysteme weithin gemäß den Beitragszahlungen gewährt, die während der Erwerbstätigkeit und im Verhältnis zum Erwerbseinkommen entrichtet worden sind. Wer gar nicht, nicht voll, noch nicht oder nicht mehr in das Erwerbssystem integriert ist, kann nur abgeleitete Ansprüche auf die Sicherung des Lebensunterhalts geltend machen und muß mit einem deutlich abgesenkten Lebensstandard rechnen.

Da die Erwerbseinkommen der individuellen Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft entsprechen, und da die Individuen darin offenkundig voneinander abweichen, erscheint eine differenzierte marktförmige Verteilung der Einkommen und Vermögen als selbstverständlich. Eine erheblich gespreizte derartige Verteilung sowie eine damit verbundene Sockelarmut könnten gar die Funktion übernehmen, die sogenannten Leistungsträger zu motivieren und ihre Bereitschaft mehr zu leisten, zu steigern, so daß schlummernde Wohlstandsreserven zugunsten aller erschlossen werden. Erwartungsgemäß sickert der Zuwachs an Einkommen und Vermögen, der bei den dynamischen Personengruppen, in den städtischen Zentren und in den motorischen Wirtschaftszweigen und Branchen erzielt wird, nach einiger Zeit zu den leistungsschwachen Personen, peripheren Regionen und nachgelagerten Wirtschaftszweigen durch. Wie durch eine unsichtbare Hand gelenkt, würde eine ursprünglich asymmetrische Primärverteilung Elemente einer Selbstkorrektur enthalten.

Eine Korrektur der marktförmigen Primärverteilung wird nur in dem Ausmaß gestattet, als deren Steuerungsgrundsätze nicht außer Kraft gesetzt werden. Solidarische Sicherungen sind demnach eine abhängige Variable des wirtschaftlichen Leistungsvermögens. In kritischer Lage werden sie verdächtigt, die Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit zu schwächen. Folgerichtig wird die sekundäre Umverteilung abgeschwächt oder weithin zurückgenommen. Eine zerrissene Solidarität wiederherzustellen, erübrigt sich in der abgesicherten Oberschicht, wird teuer in der Mitte und scheitert bei den Ausgegrenzten.

Gleichrangige Primär- und Sekundärverteilung

Der behauptete Vorrang der Primärverteilung ist ein ideologisches Konstrukt. Die wirtschaftliche Leistung der Anbieter wird auch durch die zufällig verteilte Kaufkraft der Nachfragenden definiert. In einem arbeitsteiligen Produktionsprozeß den Leistungsbeitrag individuell zurechnen zu wollen, ist abenteuerlich. Die Primärverteilung der Einkommen ist nur scheinbar marktförmig. Was vordergründig als Resultat von Angebot und Nachfrage erscheint, ist durch gesellschaftliche Vorentscheidungen mitbestimmt: daß Frauen im Durchschnitt ein Drittel dessen verdienen, was Männern zugestanden wird oder daß ihnen die Arbeiten überlassen bleiben, denen die Männer einen geringen Wert beimessen, daß die Erwerbsarbeit entgolten wird und den Lebensunterhalt gewährleistet und die Lebensrisiken absichert, die Haus- und Familienarbeit dagegen nicht, gehört zu den Optionen einer patriarchalen Gesellschaft. Daß Handarbeit weniger gilt als Kopfarbeit, hängt mit anthropologischen Vorlieben der abendländischen Kultur zusammen. Daß die Verwendung der Einkommen für Konsum und Investition die Entstehung der Gewinn- und Lohneinkommen beeinflusst, ist aus der Machtkonzentration in kapitalistischen Marktwirtschaften auf Grund des Eigentums an Produktionsmitteln zu erklären.

Wenn ein Unterschied darin zu sehen ist, daß eine Marktwirtschaft von einem totalitären Regime entdeckt wird, um das Leistungsvermögen der Bevölkerung zu wecken und die Menschen mit steigendem Wohlstand ruhig zu stellen oder daß eine solche Wirtschaftsform in eine demokratische Gesellschaft eingebunden ist, dann sind eine marktförmig ausdifferenzierte Verteilung und eine demokratieförmige solidarische Verteilung der Einkommen und Vermögen funktional gleichrangig. Demokratie und Sozialstaat müssen sich nicht vor den Interessen der Kapitaleigner und vor dem spitzen Rotstift der Betriebsbuchhalter rechtfertigen, ohne daß umgekehrt ein entsprechender Rechtfertigungsdruck entsteht. Eine ausdifferenzierte Verteilung der Einkommen und Vermögen kann anerkannt werden, insofern sie Wachstumspotentiale ausschöpft, die das Niveau des wirtschaftlichen Reichtums erhöhen, der für eine demokratieförmige Verteilung zur Verfügung steht. Und umgekehrt kann eine ausgewogene Verteilung der Einkommen und Vermögen bejaht werden, insofern sie zum einen über den Kreislauf von Investi-

tion, Produktion, Beschäftigung, Massenkonsum und Unternehmensgewinnen (vermutlich wirksamer als eine extrem disparate Verteilung der Einkommen bei Geldwertstabilität und Unterbeschäftigung) das Niveau des gesellschaftlichen Reichtums erhöht, und zum anderen den Trägern bürgerlicher Freiheitsrechte, sozialer Grundrechte und politischer Beteiligungsrechte, die für eine funktionsfähige Demokratie unverzichtbar und für eine leistungsfähige Marktwirtschaft vorteilhaft sind, eine materielle Grundlage bietet. Eine solche ausbalancierte Verteilung des Wohlstands und der Arbeit schafft demokratische Solidarität.